

Merkblatt Anordnung Todesfall und Organspende

Erstellen Sie jetzt Ihre Vorsorge- & Nachlass-Dokumente: Kontaktieren Sie uns unter info@plusminus50.ch

Impressum

Redaktion: PlusMinus50.ch
Konzept: sli.communication ltd, Horw
Fotos: pexels.com, unsplash.com
Beratung und
Organisation: Carlo Carletti
Text: Carlo Carletti, Schwyz
Druck: sli.communication ltd, Horw
Ausgabe: September 2021

Das Vorsorgedossier wurde gemeinsam mit internen und externen Experten und Expertinnen sowie mit Fachpersonen und Organisationen für PlusMinus50.ch erarbeitet.

Anschrift

LCM Consulting GmbH
PlusMinus50.ch
Kirchrain 6
6016 Hellbühl
044 586 20 55
info@plusminus50.ch
www.plusminus50.ch

Copyright

Diese Dokumentation ist urheberrechtlich geschützt. Ohne Zustimmung darf weder der ganze Text, noch Passagen daraus weiter verwendet werden. Bei Fragen melden Sie sich unter info@plusminus50.ch.



Unsere Vorsorgedokumente wurden juristisch durch einen Anwalt und auch von einem Notar bezüglich öffentliche Beurkundung und Beglaubigung der Dokumente geprüft. Unsere Dokumente entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Die KESB hat unsere Vorsorgedokumente als genau, vollständig und «sehr umfassend ausgestaltet» bezeichnet.

Angebote



PlusMinus50.ch

Benütze unseren Self-Checker:



Beauftragen Sie uns mit einem auf Ihre Bedürfnisse ausgerichteten und persönlichen Konkubinatsvertrag. Als kleines Dankeschön für Ihr Vertrauen schenken wir Ihnen das Buch «Paare ohne Trauschein».

Inhalt

Einleitung und Definition «Anordnungen im Todesfall und Organspende»	4	22.1 Ab welchem Alter können Organe gespendet werden?	17
1. Bleibt der Tod ein Tabuthema?	6	22.2 Können ab einem bestimmten Alter überhaupt noch Organe gespendet werden?	17
2. Was bedeutet «Anordnungen im Todesfall»?	6	22.3 Wer erhält die Organe? Wie geht das vor sich?	17
3. Was ist der Inhalt «Anordnungen im Todesfall»?	6	23. Ist der Leichnam nach der Organ-entnahme-Operation entstellt?	17
4. Welche Form haben die «Anordnungen im Todesfall»?	7	23.1 Wie ist sichergestellt, dass Organe nicht zu früh entnommen werden?	17
5. Wo können die «Anordnungen im Todesfall» aufbewahrt werden?	7	23.2 Bekommt ein Organspender bei der Organentnahme-Operation eine Narkose?	17
6. Meine Bestimmungen für das Sterben und den Tod	7	23.3 Organentnahme ist bei einem Hirntoten sofort ein Thema. Wie wird ein Hirntod festgestellt?	18
7. Wie ich sterben möchte	7	23.4 Was bedeutet Hirntod?	18
8. Sterbebegleitung	7	23.5 Wie wird eine Hirntod-Diagnose gestellt?	18
9. Themenkreis der Anordnungen im Todesfall	7	23.6 Wer darf die Hirntod-Diagnose durchführen?	18
10. Konfessionsfragen	7	23.7 Wie läuft eine Entnahme ab?	18
11. Wie werden die Todesfallkosten bezahlt	9	23.9 Kann der Leichnam nach der Organ-Entnahme-Operation nochmals gesehen werden von den Angehörigen?	18
12. Zeitpunkt zur Erstellung der Anordnungen im Todesfall	9	23.10 Wie geht es nach der Organentnahme weiter?	18
13. Formales der Anordnungen im Todesfall	9	24. Können sich Organspender und Organempfänger kennenlernen?	18
14. Information und Beratung	9	25. Organspenden-Systemwechsel. Was wird konkret auf uns zukommen?	20
15. Aufbewahrung der Anordnungen im Todesfall	9	25.1 Es wird diskutiert, dass der Gesetzgeber entscheiden könnte über die Organentnahme?	20
16. Inhalte von Anordnungen für den Todesfall:	9	25.2 Bleibt nach dem neuen Gesetz die Organspende-Karte und/oder die Patientenverfügung gültig?	20
17. Was passiert mit den Kindern, wenn beide Eltern gemeinsam versterben?	9	25.3 Was ist der grosse Nachteil des neuen Gesetzes mit der automatischen Zustimmung?	20
17.1 Wenn Eltern sterben – Wer erhält das Sorgerecht?	10	25.4 Was passiert, wenn ich keine Anordnungen für die Organspende machen würden nach dem neuen Gesetz?	20
17.2 Wer soll das Sorgerecht erhalten?	10	26. Soll der Arzt gerufen werden?	20
17.3 Welche Voraussetzung muss der Vormund erfüllen, um das Sorgerecht zu erhalten?	10	27. Wichtig zu wissen!	20
17.4 Sorgerechtsverfügung in der Schweiz	13	27.1 Die Anordnungen für den Todesfall	20
20.1 Weshalb ist es wichtig, sich für oder gegen eine Spende seiner Organe auszusprechen?	13	27.2 Die «Anordnungen für den Todesfall» ersetzen die Patientenverfügung nicht.	21
20.2 Die Frage nach einer Organspende trifft Angehörige vielfach unvorbereitet. Wieso ist das so?	13	27.3 Unterschied zu Vorsorgeauftrag	21
20.3 Was ist die Hauptursache der tiefen Organspende-Rate in der Schweiz?	13	28. Und-Oder-Bankkonto/separates Bankkonto	21
20.4 Würde meine Behandlung früher abgebrochen, wenn ich meine Organe spenden möchte?	13	28.1 Was ist ein «Oder-Konto»?	21
20.5 Was sind die aktuellen gesetzlichen Voraussetzungen für eine Organspende?	14	28.2 Was ist ein «Und-Konto»?	21
20.6 Es braucht für die Patientenverfügung einen Notfallausweis und/oder für die Organspende. Gibt es dann sicher noch andere Ausweise?	14	28.3 Sperrung aller Kontos nach dem Todesfall	21
21. Wer kann denn seine Organe spenden?	16	28.4 Das Drei-Konten-Modell	21
21.1 Wie viele «Leben» könnten mit einem Spender im Maximum gerettet werden?	16	29. Mit welchen Kosten ist für eine professionelle Erstellung der Anordnungen im Todesfall sowie die Anordnungen der Organspende zu rechnen?	22
21.2 Wie könnten die Anordnungen für eine Organspende genau aussehen?	16		
21.3 Wie weiss man dann genau im Ernstfall, ob jemand Organspender ist oder nicht?	16		
21.4 Wird jemand schlechter behandelt, wenn diese Person keine Anordnungen für die Organspende erstellt hatte?	16		
21.5 Wäre jemand, der den HIV-Virus trägt, ausgeschlossen als Organspender?	16		
21.6 Kann ein Exit/Dignitas-Patient zum Organspender werden?	16		
21.7 Wird einem ehemaligen Krebspatienten die Organspende verhindert?	17		
22. Wann können Organe gespendet werden?	17		

Einleitung und Definition «Anordnungen im Todesfall und Organspende»

Abschied nehmen ist Schwerstarbeit

Sigmund Freud betonte, «Trauerarbeit» ist seelische Schwerstarbeit! Nehmen Sie sich Zeit zur Trauerarbeit. Lassen Sie sich in dieser Trauerphase von Ihren Lieben helfen: Den Verlust begreifen, dass sie oder er wirklich tot ist – Emotionen leben – dem Verletzt-Sein Ausdruck geben – Nachdenken – Erinnern – versuchen mit dem Seelenschmerz und dem Verlassen-Sein umzugehen. Reden Sie mit Ihrer Liebsten, der Familie und den

Freunden. Suchen Sie therapeutische Begleitung, falls Sie nicht aus dem Tief herauskommen und nehmen Sie die fachliche Unterstützung an. Trauern ist wichtig für das Weitergehen und Umorientieren im Leben – die Endlichkeit begreifen (auch die Eigene) – Trauern ist eine Reaktion auf Verlust, Trennung und der Hilflosigkeit diesen Umstand annehmen zu müssen. Nehmen Sie sich die Zeit zum Loslassen!

www.PlusMinus50.ch
info@plusminus50.ch

Die meisten Menschen befürworten persönliche Vorsorgeanweisungen – haben jedoch selbst noch keine entsprechenden Dokumente. Die Gesamtlösung von PlusMinus50.ch schafft die besten Voraussetzungen dafür, dass künftig jede Person ihre Rechte auf Selbstbestimmung nutzen kann.

Von uns erhalten Sie eine sichere und lebensnahe Gesamtlösung

Unsere Fachpersonen in der Sozialberatung von PlusMinus50.ch stehen allen Menschen und Angehörigen für ein vertiefendes Gespräch oder bei Fragen kompetent zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns unter info@plusminus50.ch



Masterplan für das WorstCase Szenario

Damit es nahtlos und lückenlos funktioniert

Ihr Masterplan, lückenlos und klar!

			KESB Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden
Zustand	Einlieferung	Bewusstlos	Urteilsunfähig
Zu klären	Ansprechbar?	Nicht mehr ansprechbar? Urteilsfähig?	Gesetzliches Vertretungsrecht?
Notwendiges Dokument	Patientenverfügung	Generalvollmacht	Vorsorgeauftrag
			

5★-Qualitätsberatung mit PlusMinus50.ch



PlusMinus50 steht Ihnen zur Seite und diese sind detailliert erfasst, rechtlich g

io
niert!



**Kommt's noch
schlimmer...**

Ist alles geregelt
falls...?

**Anordnungen
im Todesfall**



Organspende

Wie wären die
Wünsche
gewesen?

**Anordnungen
Organspende**



**Wer bekommt
was und wieviel**

Ist eine
Nachlassplanung
erstellt?

**Testament /
Ehe- /
Erbvertrag**



???

Und bei mir?
Ist es bei mir
lückenlos
geregelt?

Schritt 1 – 6

erstellt für Sie die notwendigen Dokumente.
geprüft und auf Ihre aktuelle persönliche Lebenssituation abgestimmt.

Niemand denkt gerne an Unfälle, Krankheiten oder den Tod. Trotzdem ist es wichtig, rechtzeitig alle wichtigen Anordnungen zu treffen. Und rechtzeitig heisst: Solange man gesund und urteilsfähig ist. In dieser Broschüre finden Sie alle wichtigen Informationen.

1. Bleibt der Tod ein Tabuthema?

Früher waren Sterben und Tod näher am Menschen. Fortschritte in der Medizin haben dazu geführt, dass das Sterben an die Institutionen delegiert wurde. Die Corona-Krise aber bringt die Menschen ganz offensichtlich dazu, sich wieder Gedanken über das Lebensende zu machen.

Unser Alltag ist geprägt von einer Flut an beängstigenden Informationen rund um das Corona-Virus, einschneidenden Richtlinien und restriktiven Verordnungen. Unser Leben wird zu Ihrem eigenen Schutz und zum Wohl der Gesellschaft in vielen Bereichen fremdbestimmt! Und jetzt ist der richtige Zeitpunkt zur Selbstbestimmung!

2. Was bedeutet «Anordnungen im Todesfall»?

Wohl niemand beschäftigt sich gern mit dem eigenen Sterben und Tod. Dennoch ist es sinnvoll, wenn Sie die wichtigsten Dinge im Voraus regeln, bevor es zu spät ist. Wenn Sie schwer erkranken oder verunfallen, haben Sie vielleicht keine Zeit mehr dazu oder sind plötzlich nicht mehr dazu in der Lage. Sie erweisen also sich und Ihren Angehörigen einen grossen Dienst, wenn Sie Ihre Wünsche und Anordnungen für diesen Fall niederschreiben.

Ohne besondere Anordnungen für den Todesfall wissen Ihre Angehörigen, Erben oder Behörden nicht, wie Ihre Wünsche aussehen.

3. Was ist der Inhalt «Anordnungen im Todesfall»?

Inhaltlich sind Sie bei der Wahl Ihrer Anordnungen frei. Die Anordnungen für den Todesfall sind als Wünsche und Empfehlungen zu verstehen. Sie helfen den Angehörigen und Erben, Ihre Unterlagen und Ihr Vermögen zu finden und die richtigen Entscheide zu treffen.

4. Welche Form haben die «Anordnungen im Todesfall»?

Die Anordnungen für den Todesfall können schriftlich gemacht werden. Am einfachsten geht es in der Patientenverfügung von PlusMinus50.ch. Dort sind die Anordnungen im Todesfall bereits integriert im gleichen Dokument. Die Anordnungen im Todesfall können jederzeit abgeändert werden. Denken Sie daran, die Angaben von Zeit zu Zeit zu überprüfen und allenfalls den veränderten Gegebenheiten und Bedürfnissen anzupassen.

5. Wo können die «Anordnungen im Todesfall» aufbewahrt werden?

Eine Verfügung, von der niemand etwas weiss, nützt Ihnen nichts. Am besten bewahren Sie die Patientenverfügung an einem Ort auf, der Ihren nahestehenden Personen bekannt und zugänglich ist.

Unsere lebensnahe und gesamtheitliche Lösung von PlusMinus50.ch hat verschiedene Hinterlegungs-Möglichkeiten. Mit dem Notfallausweis, mit dem Hinterlegungskonzept oder mit dem Digitalen Nachlass. Kontaktieren Sie uns ganz einfach unter info@plusminus50.ch.

6. Meine Bestimmungen für das Sterben und den Tod

Die Geburt kann niemand beeinflussen, wohl aber das Sterben. Denn jeder Mensch hat das Recht, für sein Lebensende und den Tod Anordnungen zu treffen. Sofern diese Wünsche realisierbar und für das Umfeld zumutbar sind, gelten sie als bindend.

Wenn Sie schwer krank werden oder wenn Ihnen ein schwerer Unfall zustösst, haben Sie vielleicht keine Zeit mehr dazu oder sind plötzlich nicht mehr handlungsfähig. Sie erweisen also sich und auch Ihren Angehörigen einen grossen Dienst, wenn Sie Ihre Wünsche und Anordnungen für einen solchen Fall niederschreiben.

7. Wie ich sterben möchte

Als Patientin oder Patient entscheiden Sie allein über die Weiterführung oder den Abbruch jeder medizinischen Behandlung. Der Arzt muss Ihnen alle für den Entscheid nötigen Informationen liefern.

Für den Fall, dass Sie dies selbst nicht mehr entscheiden können, weil Sie nicht mehr ansprechbar oder infolge von Alter und Krankheit verwirrt sind, enthält unsere Patientenverfügung Ihren Willen. Eine solche Anordnung ist verbindlich, die Ärzte müssen sich daran halten.

8. Sterbebegleitung

«Falls ich nicht plötzlich und unverhofft sterbe, sondern Zeit habe, mich zu verabschieden, möchte ich in dieser Zeit beim Sterben begleitet werden.»

In der erweiterten Anordnungen im Todesfall steht dann folgendes: Von den folgenden Personen diesen Dienst zugesichert bekommen; sie kennen meine Einstellung und Wünsche und sind in der Lage, meine Interessen wahrzunehmen und wenn nötig auch durchzusetzen (zum Beispiel gegenüber Ärzten, Spital, Alters- und Pflegeheim usw.). Es ist deshalb wichtig, dass folgende Personen in der angegebenen Reihenfolge so bald wie möglich verständigt werden, wenn ich schwer krank werde oder mein Tod naht.

9. Themenkreis der Anordnungen im Todesfall







Inhaltlich gibt es keine Einschränkung, solange die Wünsche und Anordnungen im Zusammenhang mit dem eigenen Sterben und dem Tod stehen.

10. Konfessionsfragen

Auch konfessionslose Personen haben in der Schweiz ein Recht auf eine Erd- oder Feuerbestattung sowie eine Beisetzung auf dem Friedhof. Ebenso werden im Sinne der Trauernden kirchliche Trauerfeiern für Personen durchgeführt, die aus der Kirche ausgetreten sind - in vielen Gemeinden sogar kostenlos. PlusMinus50.ch hat auch hier eine Lösung geplant, damit diese Kosten übernommen würden.

Single – Konkubinat – Ehe – Kinder – Eigenheim – Scheidung

Ihr Masterplan in den wichtigsten Lebenssituationen.

					
Lebenslage	Singleleben leben	Rosarote Brille	Zusammenzug Konkubinat	Gemeinsames Kind	Heirat – Ehe
Das ist zu klären	Masterplan WorstCase: Persönliche & Rechtliche Vorsorge	Masterplan WorstCase	Wer hat was mitgebracht? Wer bezahlt was? Wer macht was?	Vaterschaft Unterhalt Erziehung uvm:	Eigentum? Wer, was, wieviel mitgebracht?
Zu überprüfen/aktualisieren/erstellen	Finanz- und Vorsorge-Check	Persönliche & Rechtliche Vorsorge 360° Finanz- und Vorsorge-Check	Persönliche & Rechtliche Vorsorge Finanz- und Vorsorge-Check	Persönliche & Rechtliche Vorsorge Finanz- und Vorsorge-Check	Persönliche & Rechtliche Vorsorge Finanz- und Vorsorge-Check
Notwendiges Dokument 	Patientenverfügung Vollmachten Vorsorgeauftrag Anordnungen Todesfall und Organspende Testament Budget- und Vorsorgeplan	Patientenverfügung Vollmachten Vorsorgeauftrag Anordnungen Todesfall und Organspende Testament Budget- und Vorsorgeplan	Konkubinatsvertrag Budget- und Vorsorgeplan Patientenverfügung Vollmachten Vorsorgeauftrag Anordnungen Todesfall und Organspende Testament Budget- und Vorsorgeplan	Vertragliche Regelungen für das Kind Budget- und Vorsorgeplan Patientenverfügung Vollmachten Vorsorgeauftrag Anordnungen Todesfall und Organspende Testament Ehevertrag Erbvertrag	Testament Ehevertrag Erbvertrag Patientenverfügung Vollmachten Vorsorgeauftrag Budget- und Vorsorgeplan

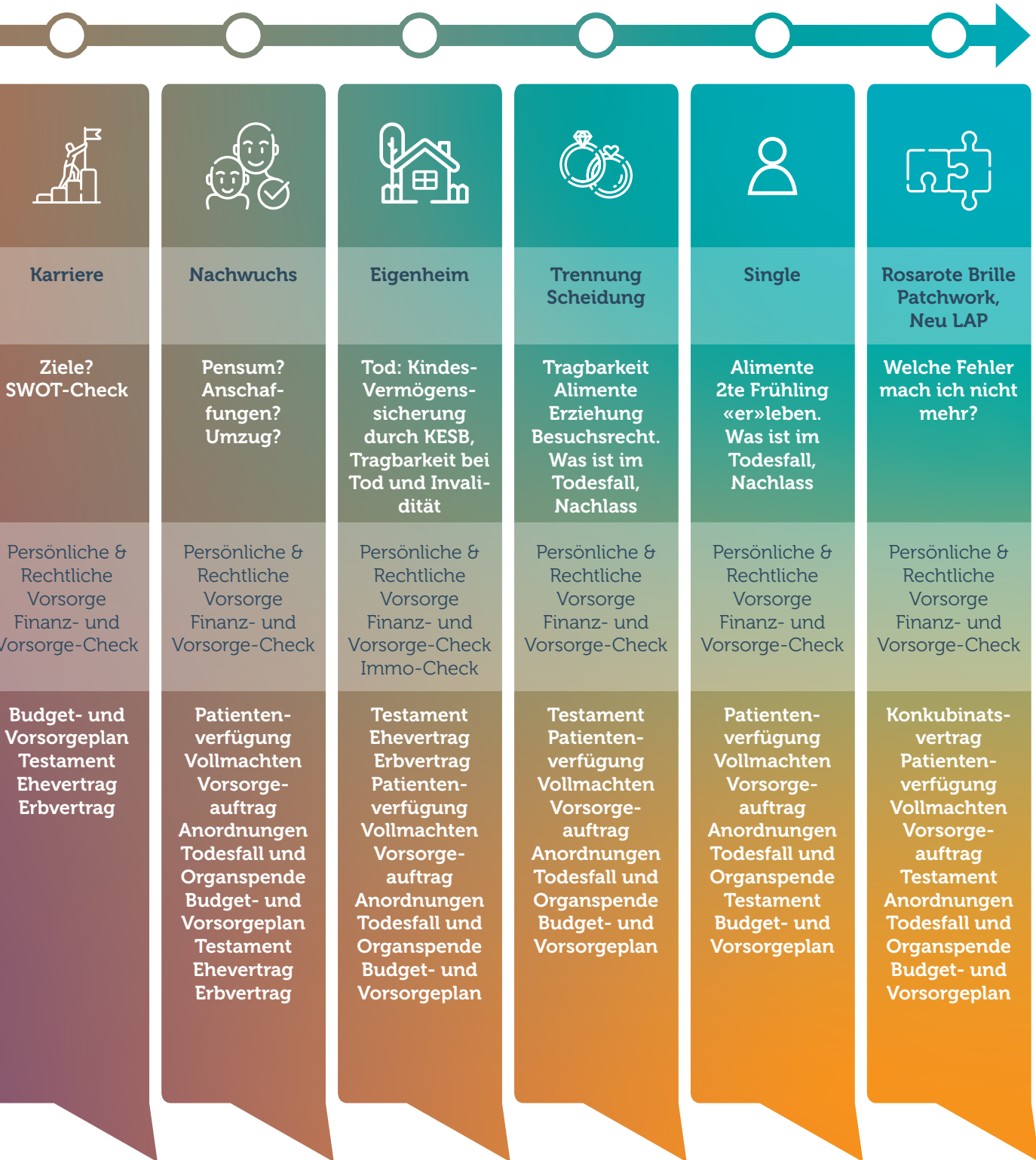
5★-Qualitätsberatung mit PlusMinus50.ch



PlusMinus50 steht Ihnen zur Seite und erstellt diese sind detailliert erfasst, rechtlich geprüft



ung – Single - neue Partnerschaft



lt für Sie die notwendigen Dokumente.
t und auf Ihre aktuelle persönliche Lebenssituation abgestimmt.

Wohnrecht
Todesfall
 Vollmacht Vermögensplanung
 Eigenkapital
Schulden
 veritwet WG
Risikoplanung
 Ergänzungseistung
 Studium Schuldbrief
Altersvorsorge
 Legat
 Erbschaftsteuer
 Baurecht
Eigenheim
 Anlageplan
 Eigenmietwert
Steuern
 Umzug
Scheidung
 Renditen Ertragswert
 Versicherung
 Darlehen
 Baukredit
 KESB
 Treuhand
 Auswandern
 Erbvorzug
Invalidität
 Testament
 Steuerausscheidung
 Vorsorge 3a
 Bürgschaft
Krankheiten
 Penalty
 Begünstigung
Heiraten
 Sozialhilfe
 Kapitalbezug
Erbvertrag
 Konkursprivileg
 Stellenwechsel
Patientenverfügung
 Betreuungsgutschriften
 Kinder
Unfall
 Güterstände
 Vermächtnis
Konkubin
 Weiterbildung
 Nachwuchs
 Patchwork
 Trennung
 Wohnsitz
 Ertragswert
Ehevertrag
 Plan B
Selbstständigkeit
 Familie
 Anlageberatung
 Vorsorgeauftrag
 sparen
 Hypotek
 Schenkung
plussnutt
 50
 plussnutt



11. Wie werden die Todesfallkosten bezahlt

Sofern keine Anweisung existiert, werden Zeremonien und Bestattungskosten inklusive Grabmal und Grabpflege aus dem Nachlass bezahlt. Mögliche Alternativen sind: Vorauszahlung an die Gemeinde, spezielles Konto mit Vollmacht für Vertrauenspersonen oder Vereinbarung mit einem Bestattungsinstitut. Falls der Todesfall vor der Pension eintreten sollte, können wir mit einem Kollektiv-Vertrag abdecken, dass das Kapital steuerfrei zugunsten der öffentlichen Gemeinde zukommt. PlusMinus50.ch hat auch hier eine Lösung geplant, um diese Kosten zu decken.

12. Zeitpunkt zur Erstellung der Anordnungen im Todesfall

Jede urteilsfähige Person kann in jedem Alter eine Anordnung für den Todesfall verfassen und diese jederzeit abändern oder vernichten.

13. Formales der Anordnungen im Todesfall

Es existieren keine Formvorschriften. Aus Gründen der einfacheren Handhabung wird eine datierte und unterzeichnete schriftliche Form empfohlen. Ob handschriftlich oder maschinell, ist unerheblich. Die Patientenverfügung von PlusMinus50.ch hat detaillierte Anordnungen im Todesfall bereits integriert.

14. Information und Beratung

Bei der Auseinandersetzung mit dem eigenen Tod tauchen manchmal Fragestellungen auf, die genauer abgeklärt werden müssen. Ärzte, Pflegende, Heime, Friedhofsverwaltungen, Bestattungsinstitute und Seelsorgende geben in der Regel gerne Auskunft. Zudem ist es wertvoll, sich mit nahestehenden Personen über die Inhalte der geplanten Anordnungen für den Todesfall zu unterhalten.

15. Aufbewahrung der Anordnungen im Todesfall

Die Anordnung für den Todesfall sollte an einer gut auffindbaren Stelle in den Wohnräumen aufbewahrt werden - am besten zusammen mit anderen wichtigen persönlichen Dokumenten. Wer unseren Service für die Digitale und Online - Hinterlegung erweitert hat, für den können wir alles einrichten, damit nur die Vertrauenspersonen zugreifen können.

16. Inhalte von Anordnungen für den Todesfall:

- Gewünschte / unerwünschte Sterbebegleitung
- Gewünschte / unerwünschte Rituale oder Behandlungen nach dem Tod
- Bevorzugter Sterbeort (z.B. zu Hause)
- Ort und Art der Aufbahrung
- Bestattungsart (Erdbestattung oder Kremation)
- Erlauben einer Obduktion bzw. Autopsie
- Körperspende für die Wissenschaft
- Angabe von Organisationen für Spenden
- Wünsche zur Art der Beisetzung
- Wünsche bezüglich Sarg oder Urne
- Wünsche für die Abdankungs- und Gedenkfeier
- Wünsche zur letzten Ruhestätte: (z.B. Familiengrab, Gemeinschaftsgrab)
- Wünsche zur Grabgestaltung

17. Was passiert mit den Kindern, wenn beide Eltern gemeinsam versterben?

In unserer Gesellschaft ist es üblich, den Tod so weit wie möglich aus unserem Alltag zu verbannen. Als Eltern sollten Sie sich dennoch die Zeit nehmen, sich Gedanken darüber zu machen, was mit Ihren Kindern passieren soll, wenn Sie einmal sterben. Wenn Sie alleinerziehend sind, sollten Sie für den Fall Ihres Todes auf jeden Fall geregelt haben, was aus Ihren Kindern werden soll. Aber auch, wenn Sie beide im Leben des Kindes involviert sind, ist es ratsam, sich mit der Thematik Sorgerecht und vielleicht sogar einer Sorgerechtsverfügung zu befassen. Natürlich ist es unwahrscheinlich, dass Sie beide auf einmal versterben, aber es ist nicht unmöglich, man denke an einen Autounfall. Für diesen Fall möchten Sie Ihre Kinder sicher in guten Händen wissen.

17.1 Wenn Eltern sterben – Wer erhält das Sorgerecht?

Glücklicherweise sterben ja meist nicht beide Eltern zeitgleich, sondern nur ein Elternteil. In diesem Fall geht das Sorgerecht automatisch auf den lebenden Elternteil über, der jetzt zur wichtigsten Stütze in den schwierigen Trauerphasen nach dem Todesfall wird. Wenn sich die Eltern vorher das Sorgerecht geteilt haben, hat der verbleibende Elternteil nun das alleinige Sorgerecht. Wenn der verstorbene Elternteil das alleinige Sorgerecht hatte, der andere Elternteil aber noch lebt, überträgt das zuständige Familiengericht das Sorgerecht auf ihn - solange dies dem Kindeswohl entspricht.

17.2 Wer soll das Sorgerecht erhalten?

Die Suche nach dem richtigen Vormund für Ihre Kinder ist sicher eine der schwierigsten Entscheidungen, die es gibt. In früheren Zeiten war es die Aufgabe der Taufpaten, die Kinder bei sich aufzunehmen, wenn die Eltern verstorben waren. Heutzutage werden viele Kinder gar nicht mehr getauft, haben also auch keine Paten. Sobald Sie nicht nur ein Kind, sondern mehrere Kinder haben, ist diese Regelung nicht mehr sinnvoll. Denn die Kinder werden unterschiedliche Paten haben. Sollten Ihre Kinder aber tatsächlich einmal in die Situation kommen, beide Eltern zu verlieren, sollte ihnen nicht zugemutet werden, auseinander gerissen zu werden, indem sie zu unterschiedlichen Sorgeberechtigten gegeben werden. Sprich: Sie sollten jemanden bestimmen, der bereit ist, alle Kinder gross zu ziehen.

17.3 Welche Voraussetzung muss der Vormund erfüllen, um das Sorgerecht zu erhalten?


Allein die Bereitschaft, das Sorgerecht zu übernehmen, reicht nicht aus, um der geeignete Vormund zu sein. Er oder sie sollte auch in der physischen wie psychischen Lage sein, Ihre Kinder zu umsorgen. Oftmals scheinen die eigenen Eltern, also die Grosseltern der Kinder, auf den ersten Blick sicher als eine gute Wahl - aber wie alt werden sie sein, wenn Ihr jüngstes Kind 18 Jahre alt wird und volljährig ist? Werden die Grosseltern noch jung und gesund genug sein, um sich ausreichend kümmern zu können? Können Sie sich diese Fragen allesamt positiv beantworten, so müssen Sie natürlich mit der oder den ausgewählten Personen sprechen. Fragen Sie den gewünschten Vormund, ob er auch wirklich bereit ist, sich im Ernstfall um Ihre Kinder zu kümmern. Sie sollten zudem klären, wer das materielle Erbe, das Sie Ihren Kindern hinterlassen, verwaltet. Sie können dafür eine andere Person benennen oder auch hier demjenigen vertrauen, dem Sie das Sorgerecht für Ihre Kinder überlassen.





Plötzlicher Todesfall durch Unfall oder Krankheit – WorstCase Szenario

Ihr Masterplan für die Familie und Eigenheim, lückenlos und klar.

 <p>Die KESB</p> <p>Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden</p> <p>Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden</p> <p>Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden</p>	<p>Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden</p> <p>Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden</p> <p>Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden</p>	<p>Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden</p> <p>Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden</p> <p>Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden</p>	<p>Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden</p> <p>Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden</p> <p>Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden</p>	<p>Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden</p> <p>Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden</p> <p>Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden</p>
<p>Die Bank</p> <p>Neue TBK-Beurteilung durch die Bank</p> <p>Weniger Einkommen, weil die Hinterlassenen-Leistungen i.d.R. tiefer sind als zuvor</p>	<p>Die Bank</p> <p>Neue TBK-Beurteilung durch die Bank</p> <p>Weniger Einnahmen infolge Wegfalles der Waisenrente zw. A18-A25 = noch tiefere Hinterlassenen-Leistungen</p>	<p>Die Bank</p> <p>Neue TBK-Beurteilung durch die Bank</p> <p>Weniger Einnahmen infolge Wegfalles der Waisenrente zw. A18-A25 = noch tiefere Hinterlassenen-Leistungen</p>	<p>Die Bank</p> <p>Neue TBK-Beurteilung durch die Bank</p> <p>Weniger Einnahmen infolge Wegfalles der Waisenrente zw. A18-A25 = noch tiefere Hinterlassenen-Leistungen</p>	<p>Die Bank</p> <p>Neue TBK-Beurteilung durch die Bank</p> <p>Weniger Einnahmen infolge Wegfalles der Waisenrente zw. A18-A25 = noch tiefere Hinterlassenen-Leistungen</p>
<p>Die Bank</p> <p>Neue TBK-Beurteilung durch die Bank</p> <p>Weniger Einnahmen infolge Wegfalles der Waisenrente zw. A18-A25 = noch tiefere Hinterlassenen-Leistungen</p>	<p>Die Bank</p> <p>Neue TBK-Beurteilung durch die Bank</p> <p>Weniger Einnahmen infolge Wegfalles der Waisenrente zw. A18-A25 = noch tiefere Hinterlassenen-Leistungen</p>	<p>Die Bank</p> <p>Neue TBK-Beurteilung durch die Bank</p> <p>Weniger Einnahmen infolge Wegfalles der Waisenrente zw. A18-A25 = noch tiefere Hinterlassenen-Leistungen</p>	<p>Die Bank</p> <p>Neue TBK-Beurteilung durch die Bank</p> <p>Weniger Einnahmen infolge Wegfalles der Waisenrente zw. A18-A25 = noch tiefere Hinterlassenen-Leistungen</p>	<p>Die Bank</p> <p>Neue TBK-Beurteilung durch die Bank</p> <p>Weniger Einnahmen infolge Wegfalles der Waisenrente zw. A18-A25 = noch tiefere Hinterlassenen-Leistungen</p>
<p>Die Bank</p> <p>Neue TBK-Beurteilung durch die Bank</p> <p>Weniger Einnahmen infolge Wegfalles der Waisenrente zw. A18-A25 = noch tiefere Hinterlassenen-Leistungen</p>	<p>Die Bank</p> <p>Neue TBK-Beurteilung durch die Bank</p> <p>Weniger Einnahmen infolge Wegfalles der Waisenrente zw. A18-A25 = noch tiefere Hinterlassenen-Leistungen</p>	<p>Die Bank</p> <p>Neue TBK-Beurteilung durch die Bank</p> <p>Weniger Einnahmen infolge Wegfalles der Waisenrente zw. A18-A25 = noch tiefere Hinterlassenen-Leistungen</p>	<p>Die Bank</p> <p>Neue TBK-Beurteilung durch die Bank</p> <p>Weniger Einnahmen infolge Wegfalles der Waisenrente zw. A18-A25 = noch tiefere Hinterlassenen-Leistungen</p>	<p>Die Bank</p> <p>Neue TBK-Beurteilung durch die Bank</p> <p>Weniger Einnahmen infolge Wegfalles der Waisenrente zw. A18-A25 = noch tiefere Hinterlassenen-Leistungen</p>



Wer ist die Gefahr

Gefahren-Kern

Gefahren-Beschrieb

Auswirkungen für Sie

Welches Risiko wählen Sie?

Das ist zu klären

Notwendige Dokumente (oder aktualisieren)



5★-Qualitätsberatung mit PlusMinus50.ch

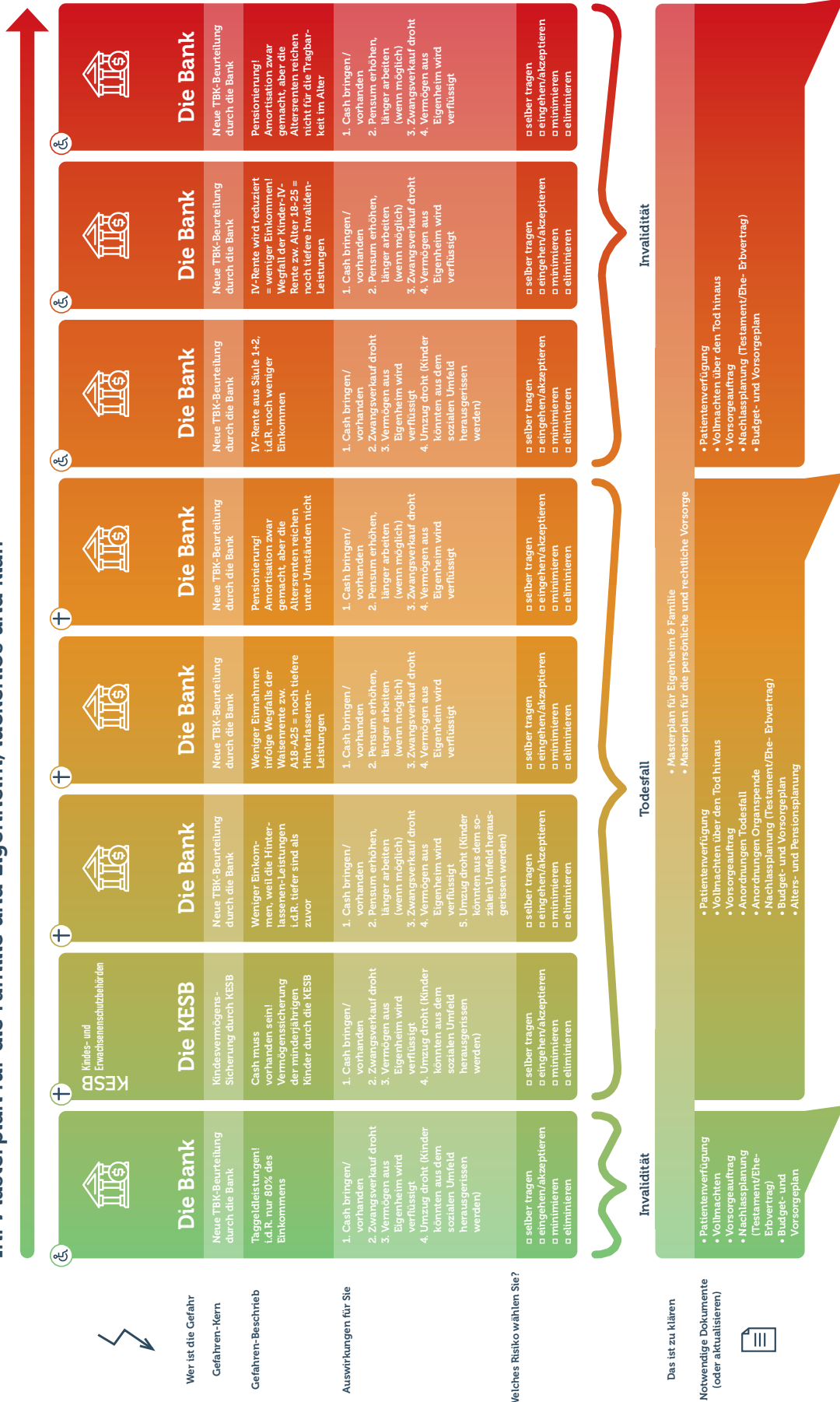


PlusMinus50 steht Ihnen zur Seite und erstellt für Sie die notwendigen Dokumente. Diese sind detailliert erfasst, rechtlich geprüft und auf Ihre aktuelle persönliche Lebenssituation abgestimmt.



Invalidität – mit tödlichem Ausgang – WorstCase Szenario

Ihr Masterplan für die Familie und Eigenheim, lückenlos und klar.



5★-Qualitätsberatung mit PlusMinus50.ch



PlusMinus50 steht Ihnen zur Seite und erstellt für Sie die notwendigen Dokumente.

Diese sind detailliert erfasst, rechtlich geprüft und auf Ihre aktuelle persönliche Lebenssituation abgestimmt.

17.4 Sorgerechtsverfügung in der Schweiz

In der Schweiz haben Sie die Möglichkeit, eine Sorgerechtsverfügung zu verfassen. In einer solchen Verfügung können Sie festhalten, welchen Vormund Sie sich für den Fall Ihres Todes für Ihr Kind wünschen. Eine solche Sorgerechtsverfügung ist, auch wenn Eltern sterben, nicht zwingend bindend, aber eine wichtige Hilfestellung für die Vormundschaftsbehörde. Wichtig ist, dass die Wahl begründet ist und die Personalien und Adresse der gewünschten Person angegeben werden. Wenn schon zu Lebzeiten der Eltern eine enge Beziehung zwischen den Kindern und dem vorgeschlagenen Vormund bestanden und ein regelmässiger Kontakt stattgefunden hat, ist dies ein Vorteil. Die Vormundschaftsbehörde ist zwar nicht an Ihrem Wunsch gebunden, wird ihn aber berücksichtigen, wenn keine wichtigen Gründe dagegensprechen und das Kindeswohl nicht beeinträchtigt ist.

20. Organspende und Autopsie?

Sie können darüber entscheiden, ob Sie einer Organtransplantation zustimmen oder nicht, Ihr Wille ist verbindlich. Die Angehörigen müssen zwar informiert werden, doch haben sie nur dann ein Einsprucherecht, wenn die verstorbene Person sich nicht selbst entschieden hat. Für Obduktionen gilt grundsätzlich das Gleiche.

Organspender-Ausweise, denen zu entnehmen ist, ob Sie spenden wollen oder nicht, sind in allen Apotheken zu beziehen. In unserer Patientenverfügung von PlusMinus50.ch ist das bereits schon als Option vorgesehen

20.1 Weshalb ist es wichtig, sich für oder gegen eine Spende seiner Organe auszusprechen?

Damit der Wille des Verstorbenen respektiert wird.

Die Angehörigen befinden sich in einem schmerzhaften Trauermoment und müssen eine sehr schwierige Entscheidung treffen. Der Verstorbene kann mit klarer Anweisung seine Entscheidung mitzuteilen und somit helfen, die Angehörigen zu entlasten.

In der Schweiz sterben jede Woche zwei Personen, weil keine Organe zur Verfügung stehen. Auch wenn ein grosser Teil der Bevölkerung der Organspende positiv gegenübersteht, gibt es zu wenige Personen, die ihren Entscheid kommunizieren.

20.2 Die Frage nach einer Organspende trifft Angehörige vielfach unvorbereitet. Wieso ist das so?

Oft ist unklar, ob die verstorbene Person ihre Organe zur Verfügung stellen wollte oder nicht.

Man tut den Verwandten also einen grossen Gefallen, wenn man seinen Willen noch zu Lebzeiten klar kommuniziert.

Diese Fragen, die kurz nach dem Verlust eines geliebten Familienangehörigen schnell geklärt werden müssten, in der eh schon schweren, leidvollen Situation, wären schon mal geklärt. Ob Spender Ja oder Nein? Wichtig ist es, dass man seinen Willen klar und schriftlich kommuniziert.

20.3 Was ist die Hauptursache der tiefen Organspende-Rate in der Schweiz?

Im Rahmen des Aktionsplans «Mehr Organe für Transplantationen» von Bund und Kantonen wurden inzwischen viele Massnahmen umgesetzt. So wurden Strukturen und Prozesse, das Qualitätsmanagement, die Ausbildung und die zweckgebundene Finanzierung von Fachpersonen in den Spitälern implementiert. Das grösste Problem bleibt die hohe Ablehnungsrate von über 60%. Wieso die Angehörigen in der Ungewissheit überlassen?

Swisstransplant ist der Ansicht, dass dieses Problem mit einem Wechsel der Zustimmungsmodalität in Kombination mit einem Register aktiv angegangen werden kann. Zudem sind die Fachpersonen der Meinung, dass die freie Entscheidung und die Sicherheit für die Bevölkerung mit diesem Systemwechsel verbessert werden kann.

20.4 Würde meine Behandlung früher abgebrochen, wenn ich meine Organe spenden möchte?

Die Priorität der Ärzte besteht immer in der **Rettung von Leben**. Die therapeutischen Massnahmen werden nur dann eingestellt, wenn es keine Hoffnung mehr auf ein Überleben gibt (Hirntod oder irreversibler Herzstillstand).

Wichtig zu wissen: Das Einstellen der Behandlung erfolgt unabhängig vom Entscheid der verstorbenen Person für oder gegen eine Organspende.

20.5 Was sind die aktuellen gesetzlichen Voraussetzungen für eine Organspende?

Organe, Gewebe oder Zellen dürfen unter der geltenden Zustimmungslösung einer verstorbenen Person nur dann entnommen werden, wenn dafür eine Einwilligung vorliegt und der Tod eindeutig festgestellt worden ist. Liegt keine dokumentierte Zustimmung oder Ablehnung der verstorbenen Person vor (z. B. in Form einer schriftlichen Anordnung), werden die nächsten Angehörigen gefragt, ob sie deren Willen kennen. Falls der Wille nicht bekannt ist, müssen die Angehörigen entscheiden und dabei den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person berücksichtigen. Sind keine Angehörigen vorhanden oder erreichbar, ist es verboten, Organe, Gewebe oder Zellen zu entnehmen. Hat die verstorbene Person die Entscheidung einer Vertrauensperson übertragen, so entscheidet diese anstelle der nächsten Angehörigen. Kommt eine Spende bei einer Person unter 16 Jahren infrage, dann entscheiden deren gesetzliche Vertreter.

20.6 Es braucht für die Patientenverfügung einen Notfallausweis und/oder für die Organspende. Gibt es dann sicher noch andere Ausweise?

Wer bereits einen Ausweis hat, z.B. bei Swisstransplant, hat natürlich bereits gut vorgesorgt.

Bei PlusMinus50.ch ist es nicht relevant, ob jemand bereits Spender ist oder nicht. In unserer Verfügung kann der Kunde nochmals auswählen. Das wird dann auch auf seinem persönlichen Notfallausweis im Kreditkartenformat ersichtlich gemacht mit einem Vermerk dazu. Unser Ziel ist es, dass der Kunde nicht mehrere Ausweise auf sich tragen muss. Ausserdem besteht die Option, die Information digital mittels eines QR-Codes auf dem Ausweis zu haben.



Risikant ist nur, wenn Sie nichts tun.

Handeln Sie jetzt, bevor Sie ein Teil der Statistik werden!



plusminus 

WAS WÄRE WENN ...

21. Wer kann denn seine Organe spenden?

Jede Person kann ihre Organe spenden, unabhängig davon, ob sie gesund oder krank ist (mit seltenen Ausnahmen in den Bereichen Onkologie oder Infektionen). Es ist wichtig zu wissen, dass es keine Altersgrenzen gibt.

21.1 Wie viele «Leben» könnten mit einem Spender im Maximum gerettet werden?

Nur ein einziger Spender könnte bis zu sieben Personen retten. Eines haben alle 7 Empfänger gemeinsam: Jeder, der ein Organ erhält, wird unendlich dankbar dafür sein.

Damit jemand die 7 Leben retten kann, müssen 2 Voraussetzungen dazu gegeben sein: Der Spender hat in der Verfügung keine Einschränkungen und Restriktionen gemacht, dass absolut möglich ist. Der Spender hat gesunde Organe oder Gewebe gehabt, die «brauchbar» sind. Umso älter jemand ist, umso grösser wächst auch das Risiko, dass diese nicht mehr transplantiert werden können.

Es können 6 Organe transplantiert werden.

Das sind:

- Herz
- Lunge
- Leber
- Niere
- Bauchspeicheldrüse
- Dünndarm

Zusätzlich können folgende Gewebe transplantiert werden:

- Hornhaut
- Gehör-Knöchelchen
- Knochen
- Herzklappen
- Gefässe
- Haut

21.2 Wie könnten die Anordnungen für eine Organspende genau aussehen?

In unserer Verfügung bieten wir eine praxisnahe Lösung an:

Sie können ankreuzen, ob Sie schon Spender sind oder nicht. Wenn eine Person noch kein Spender ist, kann diese mit den folgenden 3 Möglichkeiten auswählen: «Ja ich will» oder «Nein ich will nicht» oder «Ja ich will aber ...». Das wäre die Möglichkeit, Einschränkungen und Restriktionen anzubringen wie z.B. Entscheid bevollmächtigte Person, Spende nur für Familienangehörige, etc.

Wir haben die ethische Grundhaltung, dass jeder Mensch selber frei entscheiden sollte und nicht mit dem Gesellschaftsdruck sich solidarisch unter Druck setzen zu lassen.

21.3 Wie weiss man dann genau im Ernstfall, ob jemand Organspender ist oder nicht?

Dies ist abhängig vom Zustand des Patienten:

Wenn der Patient ansprechbar ist, könnte dieser danach gefragt werden Organspenderausweis von einer externen Organisation im Portemonnaie.

Auf unserem Notfallausweis im Kreditkartenformat, die der Patient bei sich trägt, wird darauf hingewiesen.

Mittels QR-Code auf unserem Notfallausweis im Kreditkartenformat kann man sofort auf das Dokument Einblick haben. Die schriftliche Form ist sowieso dann noch nachzuliefern.

21.4 Wird jemand schlechter behandelt, wenn diese Person keine Anordnungen für die Organspende erstellt hatte?

Nein. Alle medizinischen Massnahmen haben immer zunächst die Heilung und Linderung zum Ziel.

21.5 Wäre jemand, der den HIV-Virus trägt, ausgeschlossen als Organspender?

Nein. Dies ist keine absolute Kontraindikation zur Organspende. HIV-positive Empfänger auf der Nieren- oder Leberwarteliste, die aufgeklärt sind und die unterschriftlich zugestimmt haben, kommen für eine Transplantation unter Umständen in Frage.

21.6 Kann ein Exit / Dignitas-Patient zum Organspender werden?

Nein. Dies hat drei entscheidende Gründe:

- Der begleitete / unterstützte Suizid kann nur ausserhalb eines Spitals erfolgen.
- Patienten, die nicht in einem Spital versterben, qualifizieren nicht zur Organspende.
- Da der Grossteil der sterbewilligen Patienten an bösartigen Tumoren leidet, ist eine Organspende ausgeschlossen.

Um dem Wunsch eines EXIT-Patienten nach Organspende zu entsprechen, wäre die Möglichkeit einer Lebendspende (Teil-leber oder Niere) vor dem Suizid zu erörtern.

21.7 Wird einem ehemaligen Krebspatienten die Organ-spende verhindert?

Nein. Nachgewiesen ausgeheilte (kurativ behandelte) bösartige Tumoren, ohne Wiederauftreten, Rezidiv, deren Diagnosestellung mehr als 5 Jahre zurückliegt sind keine Gegenanzeige. Eine aktive Krebserkrankung ist eine Kontraindikation.

22. Wann können Organe gespendet werden?

Organe können nur Personen spenden, die im Spital auf einer Intensivstation oder Notfallstation einen Hirntod infolge Hirnschädigung oder Herz-Kreislauf-Stillstand erleiden. Verstirbt jemand zu Hause oder ausserhalb eines Spitals ist eine Organ-spende nicht möglich. Damit eine Spende überhaupt möglich ist, braucht es vorbereitende medizinische Massnahmen, die nur im Spital durchgeführt werden können.

22.1 Ab welchem Alter können Organe gespendet werden?

Organe, Gewebe oder Zellen können faktisch ab Geburt bis ins hohe Alter gespendet werden. Entscheidend ist der Gesundheitszustand der spendenden Person und die Funktionsfähigkeit der Organe und Gewebe. Auch Menschen mit bestimmten Krankheiten (u.a. einige Tumorerkrankungen) können unter Umständen spenden. Ob dies möglich ist, wird kurz vor oder während der Entnahme geprüft.

22.2 Können ab einem bestimmten Alter überhaupt noch Organe gespendet werden?

Ja. Es gibt keine Altersgrenze. Alter per se ist kein Ausschlusskriterium. Entscheidend ist das biologische Alter, die Krankengeschichte und der aktuelle Gesundheitszustand.

22.3 Wer erhält die Organe? Wie geht das vor sich?

Die Zuteilung der zur Verfügung stehenden Organe basiert auf gesetzlichen Regeln, die im Transplantationsgesetz und den dazugehörigen Verordnungen festgehalten sind. Die Rangfolge unter allen möglichen Empfängerinnen und Empfängern in der Warteliste erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- medizinische Dringlichkeit
- medizinischer Nutzen
- spezifische Prioritätenmerkmale (Kinder, seltene Blutgruppe, ...)
- Wartezeit

Die beiden Kriterien «Medizinischer Nutzen» und «Spezifische Prioritätenmerkmale» unterscheiden sich von Organ zu Organ. Die Zuteilung der Organe wird mit Hilfe eines internetbasierten Computerprogramms, das Swiss Organ Allocation System (SOAS), vorgenommen. Dieses enthält sowohl die Daten aller wartenden als auch die Daten der spendenden Personen. Darauf basierend berechnet SOAS die Rangfolge unter den Personen in der Warteliste pro Organ und erlaubt so eine gesetzeskonforme Zuteilung der Spenderorgane.

23. Ist der Leichnam nach der Organ-entnahme-Operation entstellt?

Nein. Jede Organentnahme wird mit grosser Sorgfalt unter den gleichen Bedingungen wie Operationen an Patienten durchgeführt.

Zunächst eröffnen Bauchchirurgen den Brust- und Bauchraum. Der Reihe nach werden von Operateuren des jeweiligen Fachgebietes Herz, Lunge, Leber, Bauchspeicheldrüse und Nieren entfernt. Die Operationsdauer bei Entnahme aller soliden Organe beträgt 4 bis 6 Stunden. Der Wundverschluss, das Anlegen eines Pflasterverbandes, das Entfernen aller Infusionsleitungen und Schläuche, die Reinigung und das Ankleiden bereiten den Leichnam vor, damit die Angehörigen in Würde Abschied nehmen können. Die entnommenen Augäpfel werden nach der Entnahme (Gewinnung der Augenhornhäute) durch Prothesen ersetzt. Die Lider sind verschlossen.

23.1 Wie ist sichergestellt, dass Organe nicht zu früh entnommen werden?

Leben zu retten hat für Ärzte und Ärztinnen immer oberste Priorität. Erst wenn eine Behandlung aussichtslos ist, werden nach Rücksprache mit den Angehörigen die therapeutischen Massnahmen eingestellt. Diese Entscheidung wird unabhängig davon getroffen, ob jemand einer Spende zugestimmt hat oder nicht. Bevor Organe entnommen werden, muss der Tod eindeutig bestätigt werden.

23.2 Bekommt ein Organspender bei der Organentnahme-Operation eine Narkose?

Nein. Grundsätzlich ist ein Anästhesist anwesend der die Organfunktionen überwacht und gegebenenfalls stabilisiert. Opiate und Muskelrelaxantien werden verabreicht, um rückenmarkseigene Reflexe zu unterdrücken. Diese Reflexe entstehen aufgrund des Wegfalles hemmender Einflüsse des Gehirns auf das Rückenmark. Die, nach Hirntod typischen, Impulse können sich in Muskelbewegungen der Extremitäten und des Rumpfes, ausserdem in Schwitzen des Gesichts äussern.

23.3 Organentnahme ist bei einem Hirntoten sofort ein Thema. Wie wird ein Hirntod festgestellt?

Bevor einer verstorbenen Person Organe oder Gewebe entnommen werden können, muss ihr Tod zweifelsfrei nachgewiesen werden. Der Hirntod ist der irreversible Ausfall aller Hirnfunktionen.

23.4 Was bedeutet Hirntod?

Der Hirntod bedeutet den unwiderruflichen Ausfall aller Hirnfunktionen, somit den Verlust aller Steuerungsfunktionen für den Organismus und damit auch den legalen Todeszeitpunkt.

23.5 Wie wird eine Hirntod-Diagnose gestellt?

Um die Hirntoddiagnose durchzuführen, müssen zwei Ärztinnen oder Ärzte mit entsprechender Qualifikation nach dem Vier-Augen-Prinzip bestätigen, dass die Funktionen des Hirns und des Hirnstamms endgültig ausgefallen sind (man spricht dann auch vom Hirntod-Nachweis, da gibt es klare Richtlinien der medizinischen Wissenschaften). Die Untersuchungen und Tests, die dabei gemacht werden müssen, sind genau definiert und müssen schriftlich bestätigt werden.

Die Ärztinnen und Ärzte, die den Tod nachweisen, dürfen nicht zu den medizinischen Teams gehören, welche die Organe entnehmen oder die Transplantationen durchführen.

23.6 Wer darf die Hirntod-Diagnose durchführen?

Kinder, die über 1 Jahr alt sind und Erwachsene sind nur Neurologen und Intensivmediziner legalisiert, die Erfahrung und Ausbildung im Bereich der Hirntoddiagnostik haben.

Bei Kindern jünger als 1 Jahr müssen die Untersucher Facharzt-titel in pädiatrischer Intensivmedizin und Neurologie besitzen.

23.7 Wie läuft eine Entnahme ab?

Eine Organentnahme gleicht einer normalen Operation; sie wird ebenfalls im Operationssaal und von einem multidisziplinären Team durchgeführt. Als erstes werden die Organe des Thorax (Brustkorb) entnommen, dann werden die abdominalen Organe (Bauchraum) entfernt. Die Organe werden in die dafür vorgesehenen speziellen Transportbehälter gepackt und rasch in die entsprechenden Transplantationszentren gebracht. Nach der Organentnahme werden Thorax und Abdomen verschlossen und verbunden. Der Leichnam verlässt den Operationssaal in einem würdigen Zustand und wird für eine eventuelle Aufbahrung vorbereitet. Danach erhalten die Angehörigen die Gelegenheit Abschied zu nehmen.

23.9 Kann der Leichnam nach der Organ-Entnahme-Operation nochmals gesehen werden von den Angehörigen?

Unbedingt. Es wird sogar empfohlen, den Angehörigen das zu tun für die bevorstehende Trauerarbeit.

23.10 Wie geht es nach der Organentnahme weiter?

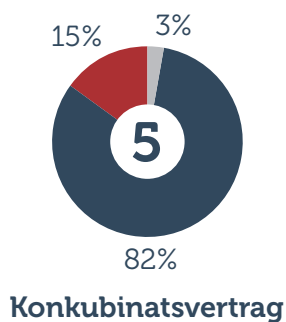
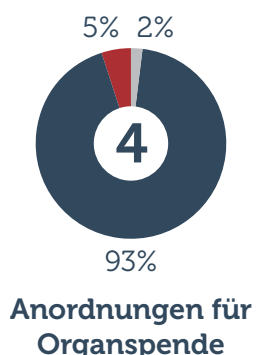
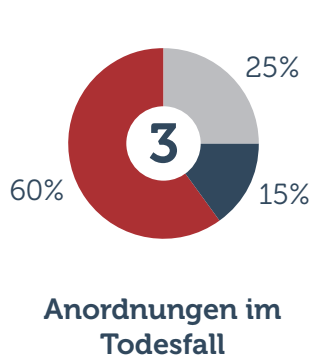
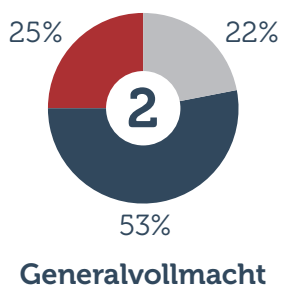
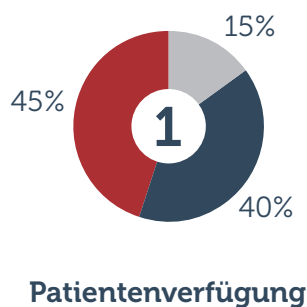
Zunächst wird nach abgeschlossener Organentnahme wieder Kontakt aufgenommen mit Angehörigen, um deren Bedürfnisse hinsichtlich des Abschiednehmens im Spital, der organisatorischen Unterstützung und sonstiger Hilfestellungen zu besprechen.

Auf Wunsch werden die Spenderfamilien jederzeit über die aktuelle Situation des Empfängers informiert. Im weiteren gibt es die Möglichkeit, im Verlauf zweier Monate oder wann immer gewünscht, über die Situation der Empfänger zu informieren.

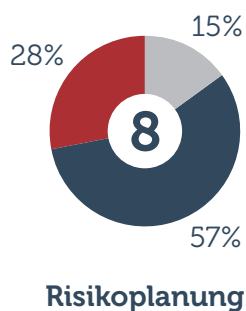
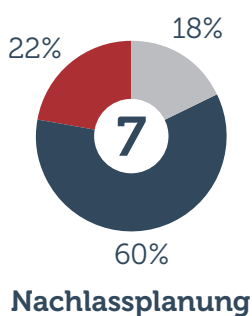
24. Können sich Organspender und Organempfänger kennenlernen?

Ein Kennenlernen zwischen Empfängern und Spenderfamilien ist nicht erlaubt. Diese vom Transplantationsgesetz geforderte Anonymität schließt eventuelle wechselseitige Forderungen aus, die für beide Seiten belastend wären. Sehr wohl dürfen aber beide Seiten mit nicht identifizierbaren Briefen oder ähnlicher Kontakt über die Koordinatoren aufnehmen. Auf Wunsch werden die Spenderfamilien jederzeit über die aktuelle Situation des Empfängers informiert. Viel besser wäre es, wenn der Spender zu Lebzeiten das schon regeln würde.

Vorsorgeverhalten in der Schweiz



- Vorhanden
- Nicht vorhanden
- Möchten es machen, wissen jedoch nicht wie.



- 1 Personen, die eine Patientenverfügung haben.
- 2 Personen, die eine Generalvollmacht haben.
- 3 Personen, die die Anordnungen im Todesfall niedergeschrieben haben.
- 4 Personen, die die Anordnungen für eine Organspende niedergeschrieben haben.
- 5 Konkubinatspaare, die einen Konkubinats- oder Patchwork-Vertrag geschrieben haben.
- 6 Personen, die ein Testament geschrieben haben.
- 7 Person, die eine Nachlassplanung gemacht haben (Ehe- und/oder Erbvertrag)
- 8 Personen/Paare, die für die Familie eine Riskioplanung haben

Mit unserer Hilfe sparen Sie Zeit, Geld und Ärger in der Zukunft. Riskant ist nur, wenn Sie nichts tun!

25. Organspenden-Systemwechsel. Was wird konkret auf uns zukommen?

Jeder wird dann automatisch per Gesetz 100% Zustimmung müssen als Organspender.

Dieses Systemwechsel wirft sehr viele Fragen des Menschseins auf. Er weckt auch Unsicherheiten.

Es geht nur über eine Widerspruchs-Lösung oder einer Zustimmung, so wie es der betroffen will.

25.1 Es wird diskutiert, dass der Gesetzgeber entscheiden könnte über die Organentnahme?

Das ist wahrlich ein brisantes Thema, das allgemein sehr beschäftigt, dass der Gesetzgeber über den Körper entscheiden dürfte. Es scheint so, dass der Gesetzgeber sich einfach am Ersatzteillager Mensch der Organe bedienen darf, als ob es sich um eine Ware – wie im Selbstbedienungsladen – handelt.

PlusMinus50.ch hat umgehend Massnahmen ergriffen, die in unserer Verfügung einfliessen, damit der Kunde dies entweder widerrufen oder nach Wunsch befürworten kann.

25.2 Bleibt nach dem neuen Gesetz die Organspende-Karte und/oder die Patientenverfügung gültig?

Jede Art der Willensäusserung wird den Angehörigen im Gespräch vorgelegt. Bei unterschiedlichen Aussagen wird die aktuellste Willensäusserung berücksichtigt. Bei nicht urteilsfähigen Personen entscheiden wie bisher die verantwortlichen Personen (Eltern/Bevollmächtigte etc.).

25.3 Was ist der grosse Nachteil des neuen Gesetzes mit der automatischen Zustimmung?

Durch die Einführung der Widerspruchslösung, müsste sich die Bevölkerung mit dem Thema Organspende auseinandersetzen. Es wird also fast aufgezwungen, sich mit der Organspenden-Anordnungen auseinander zu setzen.

Die Zahlen von anderen Ländern zeigen, dass eine Widerspruchslösung zu mehr Organspendern führen kann, was die Wartezeit auf ein Organ deutlich verkürzen könnte und vielen

Menschen zu einer besseren Lebensqualität verhelfen würde. Was wir aber nicht wissen: Wir haben keine klaren Zahlen, ob die Verstorbenen durch das Nichtwissen auch wirklich die Organspenden wollten?

25.4 Was passiert, wenn ich keine Anordnungen für die Organspende machen würde nach dem neuen Gesetz?

Wer zu Lebzeiten keine Anordnungen für die Organspende macht, wird als möglicher Organspender beziehungsweise als mögliche Organspenderin betrachtet.

Die Angehörigen können einer Organentnahme jedoch widersprechen, falls sie Kenntnis davon haben, dass die verstorbene Person ihre Organe nicht hätte spenden wollen. Könnte ganz gut ein Juristisches Nachspiel haben.

26. Soll der Arzt gerufen werden?

Bei einem schweren Unfall oder wenn Sie schwer krank werden, können Sie in den Anordnungen im Todesfall bestimmen, dass so rasch wie möglich der Arzt/die Ärztin Ihres Vertrauens beigezogen wird.

27. Wichtig zu wissen!

In unserer professionellen Patientenverfügung von PlusMinus50.ch sind die Anordnungen für den Todesfall bereits schon als Option vorgesehen.

27.1 Die Anordnungen für den Todesfall

Diese bündeln wichtige Informationen, welche eine Person zu ihren Lebzeiten niederschreibt und die nach ihrem Tod gelten sollen. Die Hinterbliebenen erfahren z.B. auf einen Blick, wen sie über den Tod der Person umgehend informieren sollen, wo die verstorbene Person wichtige Dokumente aufbewahrt und welche Vorstellungen sie z.B. bezüglich der Bestattung geäussert hat. Die Anordnungen für den Todesfall dienen hauptsächlich dazu, die Hinterbliebenen bei den zu treffenden Vorkehrungen zu unterstützen und gleichzeitig zu entlasten. Sie sind innerhalb des gesetzlichen und auch finanziellen Rahmens für jedermann verbindlich.

27.2 Die «Anordnungen für den Todesfall» ersetzen die Patientenverfügung nicht.

Mit der Patientenverfügung kann eine Person ihren Willen für oder gegen bestimmte medizinische Massnahmen für den Fall festlegen, dass sie ihre Gedanken krankheits- oder unfallbedingt nicht mehr direkt mitteilen kann. In der Patientenverfügung können auch Wünsche zum Begräbnis etc. geäussert werden, so dass sich die Inhalte mit den Anordnungen für den Todesfall überschneiden können.

In unserer professionellen Patientenverfügung von PlusMinus50.ch sind die Anordnungen für den Todesfall bereits schon als Option vorgesehen und somit können Überschneidungen nicht mehr passieren.

27.3 Unterschied zu Vorsorgeauftrag

Schliesslich sind die **Anordnungen für den Todesfall nicht mit einem Vorsorgeauftrag zu verwechseln**. Mit dem Vorsorgeauftrag kann eine Person jemanden beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personen- oder Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Für den Vorsorgeauftrag gelten besondere Formvorschriften, die zwingend einzuhalten sind.

28. Und-Oder-Bankkonto / separates Bankkonto

Für den Ehepartner, Lebenspartner, die Hinterbliebenen oder den Willensvollstrecker.

Ein Und-Oder-Bankkonto gilt für 2 Personen gleichzeitig, z.B. als gemeinsames Konto für ein Ehepaar.

28.1 Was ist ein «Oder-Konto»?

Ein Oder-Konto ist ein Gemeinschaftskonto, bei dem jeder Kontomitinhaber unabhängig vom anderen Inhaber über das Konto verfügen kann. Es ist, aufgrund seiner Alltagstauglichkeit, die am häufigsten genutzte Form eines Gemeinschaftskontos. Sie können beispielsweise allein eine Ein- oder Auszahlung vornehmen, ohne dass eine Unterschrift Ihres Partners oder Ihrer Partnerin vorliegen muss. Bedenken sollte Sie jedoch beim Oder-Konto, dass zwar jeder autonom verfügungsberechtigt ist, beide Kontoinhaber jedoch gesamtschuldnerisch haften.

28.2 Was ist ein «Und-Konto»?

Das Und-Konto bietet im Vergleich zum Oder-Konto mehr Sicherheit, dafür jedoch auch einige Einschränkungen. Bei einem Und-Konto bedarf es für jede Verfügung über das Konto die Zustimmung beider Inhaber.

Vom Und-Konto wird aus diesem Grund oft im Todesfall eines Kontoinhabers Gebrauch gemacht: Stirbt einer der Inhaber, rücken mögliche Erben im Kontovertrag des Partnerkontos nach. Um Missverständnisse und Streitigkeiten mit den Erben zu verhindern, kann das Oder-Konto in ein Und-Konto umgewandelt werden. Auf diese Weise können Erben nur zusammen mit dem verbliebenen Inhaber über das Konto entscheiden.

28.3 Sperrung aller Kontos nach dem Todesfall

Die meisten Banken sperren nach dem Ableben eines Menschen sofort alle Konten. So wäre der verbleibende Partner ohne Zugang aufs Bankkonto und ohne finanzielle Mittel. Bei einem Und-Oder-Bankkonto (je nach Bank) sollte vorgängig von der Bank eine schriftliche Bestätigung eingeholt werden, ob das Und-Oder-Bankkonto beim Tod des Partners nicht gesperrt wird und so für die lebende Partnerin/Partner verfügbar bleibt und sie/er nicht in finanzielle Nöte kommt. Sollten Sie keine schriftliche Bestätigung erhalten, so empfiehlt es sich für beide Partner je ein eigenes Konto für Notfälle zu eröffnen (Vgl. Drei-Konten-Modell), um für ca. ca. 3 Monate über die «Runden» zu kommen. Es kann bis zu 3 Monate dauern, bis die Bankkonten wieder freigegeben werden.

28.4 Das Drei-Konten-Modell

Jeder der Partner besitzt in der Regel bereits vor der Eröffnung eines Gemeinschaftskontos ein persönliches Konto. Damit beide für ihre jeweiligen Bedürfnisse ihr eigenes Bankkonto weiterhin nutzen können, ist es sinnvoll, das Gemeinschaftskonto als drittes Konto einzurichten und die persönlichen Konten nicht zu schliessen. Sie sichern sich somit auch eine gewisse finanzielle Unabhängigkeit und haben einen Notgroschen!

29. Mit welchen Kosten ist für eine professionelle Erstellung der Anordnungen im Todesfall sowie die Anordnungen der Organspende zu rechnen?

Die Anordnungen im Todesfall sind im Dokument von PlusMinus50.ch bereits in der Patientenverfügung angekoppelt. Zusammen haben wir das Angebot erweitert mit dem Vorsorgeauftrag. Ein Vorsorgeauftrag kann öffentlich beurkundet werden oder handschriftlich erstellt werden, der massiv kostengünstiger ist. Wichtig ist der Inhalt, also Ihre Wünsche, dass diese nach Ihrem Willen umgesetzt werden bei einer Urteilsunfähigkeit. Dabei müssen 3 zusätzliche Faktoren genau geprüft werden in der Vermögensvorsorge, sonst besteht das Risiko, dass die KESB im Ernstfall Ihrem Wunsch nicht entsprechen wird und das Dokument nicht validiert.

Wir erstellen für Sie einen persönlichen, professionellen und rechtlich geprüften Vorsorgeauftrag, die Anordnungen im Todesfall sowie die Patientenverfügung.

1. Patientenverfügung, Anordnungen im Todesfall, Anordnung Organspende und ein handschriftlicher Vorsorgeauftrag durch PlusMinus50.ch	
Paketangebot für einen WorstCase Gesamtplan:	CHF 795.00
<ul style="list-style-type: none"> – Detaillierte Patientenverfügung – Vollmacht über den Tod hinaus – Vorsorgeauftrag light – Anordnungen im Todesfall – Anordnungen der Organspende (Gemäss Pkt. 2-5) 	
1. Persönliches Gespräch, um persönliche Wünsche zu erfahren. (Vorausgesetzt, dass eine persönliche Beratung erwünscht wird; ab 90min.)	Richtwert ab CHF 200.00 (für 90min.)
2. Detaillierte Patientenverfügung inkl. und Pandemie- und Exit-Anweisungen	CHF 345.00

3. Vollmacht über den Tod hinaus bei: <ul style="list-style-type: none"> – vorübergehender Urteilsunfähigkeit – Übergangszeit bis KESB den Vorsorgeauftrag validiert hat – Abwesenheit/Unerreichbarkeit – Verschollenheit 	CHF 175.00
4. Vorsorgeauftrag light - Vorschrift: Fixfertige Vorschrift für Sie zum Abschreiben und weiterführende Detail-Informationen für die Zukunft (Nachhaltigkeitsgarantie)	CHF 395.00
5. Anordnungen im Todesfall und die Anordnungen der Organspende	CHF 200.00
Total Kosten für den Gesamtplan inkl. 1.5h persönliche Beratung	CHF 995.00
Falls Sie öffentliche Beglaubigungen wünschen: Kosten externer Notar, Spezialkonditionen nur für PlusMinus50.ch	CHF 550.00

2. Öffentlicher Vorsorgeauftrag: über den Notar und Anwalt inkl. Erstellung der Patientenverfügung, Anordnungen im Todesfall	
1. Anwaltskosten: Vorgespräch für Vorsorgeauftrag Erstellung Vorsorgeauftrag ca.	CHF 400.00 CHF 300.00
2. Notariatskosten: Veröffentlichung Vorsorgeauftrag ca.	CHF 1250.00
3. Vollmacht (Beratung & Erstellung) ca.	CHF 350.00
4. Patientenverfügung (Beratung und Erstellung) ca.	CHF 350.00
5. Anordnungen im Todesfall (Beratung und Erstellung) ca.	CHF 350.00
Total Kosten bei einem Notar und Anwalt	CHF 3000.00

3. Sie sparen viel Geld mit PlusMinus50.ch	mindestens CHF 1805.00
---	-------------------------------

Überblick der Vorkehrungen zu Lebzeiten

In folgenden Themenbereichen können wir Sie beraten und begleitend unterstützen:



- Konkubinatspaar/ Patchwork-Familie: Eine «rosarote Brille» ist vergänglich. Ein klarer Konkubinats-Patchwork-Vertrag schafft klare Verhältnisse für alles Erdenkliche in der Zukunft wie z.B. Schwangerschaft, Trennungen etc. Wir erstellen einen persönlichen auf Sie abgestimmten Konkubinatsvertrag/ Patchworkvertrag für das Wohl aller beteiligten.

- Wohneigentum versus Todesfall: (Ein Zwangsverkauf droht wegen der KESB, Bank und Familie etc.)

- Finanzielle Vorsorge für Sie und die ganze Familie (Todesfall und Invalidität)

- Vorsorge-, Alters- und Pensionsplanung beginnt bereits im Jugendalter

- Persönliche Nachlassplanung (Wer soll was und wieviel erhalten und wer soll nichts erhalten?)

- Erstellung einer ganz persönlich auf Sie abgestimmte Generalvollmacht über den Tod hinaus



- Ausarbeitung eines persönlichen und auf Sie abgestimmten Vorsorgeauftrag

- Ausarbeitung einer persönlichen und auf Sie abgestimmte Patientenverfügung

- Ausarbeitung eines persönlichen und auf Sie abgestimmtes Testament

- Vorsorgeauftrags- und Ersatzbeauftragte sollten auch wissen, was zu tun ist, wenn die beauftragte Person Urteilsunfähig wäre.

- Was passiert mit den Lebensbegleiter (Haustiere), wenn der Besitzer Urteilsunfähig wäre oder Verstorben ist. Wir erstellen einen auf Sie abgestimmte Vorsorgeerklärung für das Wohl Ihrer Haustiere.

- Ehe- Güterrechtsplanung (Wem gehört was genau? Welcher Güterstand ist für uns der Beste?)

- Persönliche Erb-rechtsplanung (erben, vererben und verschenken)

- Wer soll Ihr persönlicher Willensvollstrecker sein?

Ihre Wünsche und Vorstellungen sind unsere Lösungen! Es gibt für alles Lösungen. Nichts zu TUN ist das grösste Risiko! Melden Sie sich. Wir freuen uns auf Sie!

**Brauchen Sie Hilfe oder haben Sie Unklarheiten?
Kontaktieren Sie uns unter info@plusminus50.ch**



Nutzen Sie uns als neutralen Sparring-Partner und Life-Coach, damit Ihre Vorsorge gelingt!



Kontakt:

info@plusminus50.ch

www.PlusMinus50.ch